

Nr.: 087-XVI./2019

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	26.08.2019
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	02.10.2019
Kreistag	öffentlich	23.10.2019

Tagesordnungspunkt

Festsetzung der angemessenen Mieten nach dem SGB II und SGB XII ab 01.01.2020

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die vorgeschlagene Festsetzung der angemessenen Mieten (Angemessenheitsobergrenzen) ab 01.01.2020 umzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Festsetzung der angemessenen Mieten bei Erhöhung der Sätze nach dem Wohngeldgesetz entsprechend anzupassen.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2020.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.10	Grundversorgung und Hilfe nach SGB XII
Produkt(e)	31.10.05 31.10.08	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)
 Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)
 Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):
 Sicherstellung materieller Grundbedürfnisse

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€		
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				500.000	1.500.000	2.000.000
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				500.000	1.500.000	2.000.000
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Grundsicherung im Alter und Sozialhilfe) sind die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) bei der Berechnung des Leistungsanspruchs beim Bedarf zu berücksichtigen. Der Begriff der "Angemessenheit" unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle. Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln.

Im Landkreis Lörrach geht es dabei insgesamt um eine bezuschusste Wohnfläche von ca. 300.000 qm bei ca. 6.000 betroffenen Haushalten.

Die Angemessenheitsobergrenzen wurden zuletzt zum 01.01.2016 angepasst. Das Bundessozialgericht (14. Senat) hat am 30.1.2019 erneut bestätigt, dass zur Bestimmung einer abstrakten Angemessenheitsgrenze für die beim sozialhilferechtlichen Bedarf höchstens finanzierbaren Unterkunfts-kosten ein schlüssiges Mietkonzept notwendig ist und hierfür Anforderungen und Kriterien aufgestellt. Dieses ist wegen der heterogenen Struktur des Landkreises für das Gebiet des Landkreises nicht erstellbar. Daher werden entsprechend der BSG-Rechtsprechung die Sätze der Wohngeldtabelle hilfsweise zur Bedarfsbegrenzung der Wohnungskosten zugrunde gelegt. Die Sätze der Wohngeldtabelle werden regelmäßig alle 2 Jahre überprüft und angepasst. Durch die Wohngeldreform, die zum 01.01.2020 in Kraft tritt, werden die bisherigen Sätze erhöht. Das Gebiet des Landkreises ist in 3 Mietstufen eingeteilt

Die Sätze der Wohngeldtabelle enthalten Kaltmiete und Betriebskosten (Bruttokaltmiete). Die Höchstbeträge für die Heizkosten werden nach dem bundesweiten Heizkosten-spiegel ermittelt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Gebiet der Stadt Lörrach, obwohl es wohngeldrechtlich der Mietstufe 4 zugerechnet ist, bei der Berechnung der angemessenen Mieten, der Mietstufe 5 zuzurechnen, weil die Datenlage nur 0,04% von der Mietstufe 5 abweicht und das Umland (Weil am Rhein, Steinen) ebenfalls der Mietstufe 5 zugerechnet wird. Die Rechtsprechung des BSG bestätigt in Vergleichsfällen diese Vorgehensweise.

Maßgebend ist nicht die qm-Miete, sondern die Miete nach der Anzahl der Personen im Haushalt (Produkttheorie BSG). Daraus ergibt sich, dass auch kleinere oder größere Wohnungen, die im Kostenrahmen liegen, angemessen sein können. Sind nur einzelne Personen der Haushaltsgemeinschaft im Leistungsbezug wird die Miete kopfteilig übernommen.

Die Anpassung der Mieten durch entsprechende Mieterhöhungen wird sich ab 2020 schrittweise vollziehen und sich auf die Aufwendungen des Landkreises voraussichtlich erst im Jahr 2022 voll auswirken. Durch die Umsetzung werden für den Landkreis Lörrach Mehrkosten in Höhe von ca. 500.000 Euro im Jahr 2020, von 1,5 Mio. Euro im Jahr 2021 und von 2 Mio. Euro ab 2022 entstehen. Dabei sind Mehrerträge für 2020:

300.000 Euro, 2021: 560.000 Euro und 2022: 750.000 Euro aufgrund der Bundeserstattung bereits berücksichtigt, da der Bund in beiden Leistungsbereichen die Aufwendungen des Landkreises ganz (Grundsicherung SGB XII) bzw. anteilig (Grundsicherung SGB II) erstattet.

Die Erreichung des Zieles, den Grundsicherungsempfängern einen besseren Zugang zu angemessenem Wohnraum zu ermöglichen, wird dadurch deutlich verbessert.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend

- Anlage:
 - Neuregelung der Kosten der Unterkunft im Landkreis Lörrach